



# Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 25, Nummer 20, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. Oktober 2015

Woche 41



## Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

### - Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

### - Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Stadt Guben

- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 2
- Einladung an alle Einzelhändler der Stadt Guben Seite 2
- Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses Seite 2

### Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung zur Gemeindevertretersitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern Seite 2
- Pflichten für Grundstückseigentümer und allgemeine Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im Einzugsgebiet der Reicherskreuzer Heide - Wohnungsanzeige Seite 2
- Nachruf Seite 3

### Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Bundesmeldegesetz 1. November 2015 Seite 3

## I. Stadt Guben

### Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 14. Oktober 2015 16:00 Uhr**  
Stadtverordnetenversammlung  
Rathaus, Zi. 236
- 21. Oktober 2015 16:30 Uhr**  
Ausschuss Haushalt und Vergabe  
Rathaus, Zi. 236

**Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!**

#### Einladung an alle Einzelhändler der Stadt Guben

Die Stadt Guben lädt alle Einzelhändler und Gewerbetreibenden der Neißestadt am 13. Oktober 2015 um 19 Uhr in den Sitzungssaal der Stadtverwaltung Guben, Raum 236, zur nächsten Händlerberatung ein. Unter anderem wird Referent Dan Hoffmann, Leiter der Geschäftsstelle Senftenberg der IHK Cottbus, zum Thema „Notfall-Handbuch für Unternehmen“ sprechen, informiert Citymanagerin Diana Priel.

### Öffentliche Bekanntmachung

Am 13. Oktober 2015 um 18:00 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Stadt Guben, Raum 236 statt.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information über den schriftlichen Verzicht zweier Stadtverordneten
3. Feststellung über die Ersatzkandidaten
4. Sonstiges

Interessierte Bürger sind zu dieser öffentlichen Sitzung herzlich eingeladen.



Fred Mahro  
Wahlleiter

## II. Gemeinde Schenkendöbern

### Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,  
am **Dienstag, dem 20. Oktober 2015** findet um **18:30 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern, die 13. öffentliche **Gemeindevertreter**sitzung der Gemeindevertretung Schenkendöbern statt, zu der wir Sie recht herzlich einladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 15.09.2015 – öffentlicher Teil
4. Bericht und Information des Bürgermeisters
5. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Vorwerkstraße Nr. 9“
6. Beschluss zur Bewerbung zum Stadt-Umland-Wettbewerb in der Kooperation Guben-Schenkendöbern
7. Berichte der Ausschüsse
8. Berichte der Gremien (Agendarat, Arbeitsgruppe Dachvereinbarung, GWAZ, WBV bzw. GUV, Marketing & Tourismus, Braunkohlensausschuss [BKA], Arbeitskreis Tagebau, INA, Dialogforum) sowie Bericht der Kreistagsabgeordneten
9. Sonstiges
10. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil

11. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift vom 15.09.2015 – nicht öffentlicher Teil sowie gegen die Niederschrift der außerordentlichen Sitzung vom 22.09.2015
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten
14. Sonstiges

gez.  
Marion Schenk  
Stellv. Bürgermeister

gez.  
Ralph Homeister  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

### Pflichten für Grundstückseigentümer und allgemeine Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im Einzugsgebiet der Reicherskreuzer Heide

Aus gegebenem Anlass wird an dieser Stelle auf das Fortbestehen der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Unfällen mit Kampfmitteln im ehemals militärisch genutzten Gebiet der Reicherskreuzer Heide (Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-Reicherskreuzer Heide) vom 24.05.2007 und die daraus erwachsenden Rechtsfolgen hingewiesen. Die Verordnung hat eine Geltungsdauer bis zum 08.06.2017 und umfasst insbesondere die in der Anlage zur Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-Reicherskreuzer Heide festgelegten Bereiche der Gemarkungen Pinnow, Reicherskreuz und Staakow. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es u. a. verboten Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege und Reitwege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten (gilt für die Bereiche mit roten und blauen Farbmarkierungen). Das Gelände darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich Anhängern befahren werden. Auch das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze ist untersagt.

Das Betreten sowie die sonstige Nutzung der Bereiche mit gelben Farbmarkierungen erfolgt auf eigene Gefahr.

Alle betreffenden Grundstückseigentümer wurden im Monat Juni 2007 mit einer gesonderten Anordnung gemäß Ordnungsbehördengesetz auf den Fortbestand der damals bereits vorhandenen Beschilderung (Hinweistafeln) zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen (Zonierungen in rote, blaue und gelbe Bereiche) hingewiesen und verpflichtet, beschädigte und entwendete Hinweistafeln regelmäßig zu ersetzen. Auf diese Rechtspflicht wird an dieser Stelle noch einmal hingewiesen und darum gebeten, fehlende bzw. beschädigte Schilder unverzüglich zu ersetzen!

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Vorschriften der Kampfmittelunfallverhütungsverordnung-Reicherskreuzer Heide und der Einzel-Anordnungen an die Grundstückseigentümer jeweils eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gemeinde Schenkendöbern  
Bau- und Ordnungsamt

### 2-Zimmer-Wohnung in Groß Gastrose

· 45,10 m<sup>2</sup>, 189,42 € kalt (zzgl. NK), Verbrauchsausweis, FW, 102,92 kWh/(m<sup>2</sup> p.a.), Bj.1957

Weitere Informationen erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung oder unter der 03561 556217.

## Nachruf

Im Alter von 72 Jahren verstarb am 28. September 2015 nach schwerer Krankheit der langjährige Gemeindevertreter und ehemalige Ortsvorsteher

### Dieter Robel

Er hat über viele Jahre die kommunalpolitische Arbeit in der Gemeinde Schenkendöbern und insbesondere in seinem Heimatort Grano entscheidend mitgestaltet und einen großen Teil seines Lebenswerkes der örtlichen Gemeinschaft gewidmet.

Wir verlieren einen angesehenen Bürger, der sich während seiner ehrenamtlichen Tätigkeiten durch beständigen Einsatz sowie ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein um das Wohl der Gemeinde und seiner Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht hat.

Die Gemeinde Schenkendöbern trauert um Dieter Robel mit seinen Angehörigen und wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Gemeinde Schenkendöbern  
Bürgermeister  
Peter Jeschke

Gemeindevertretung Schenkendöbern  
Vorsitzender  
Ralph Homeister

Ortsbeirat Grano  
Ortsvorsteherin  
Susanne Kunze

## III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

### Bundsmeldegesetz 1. November 2015

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz, das am 1. November 2015 in Kraft treten wird, wird erstmals das Melderecht in Deutschland vereinheitlicht. Mit dem Bundesmeldegesetz wird unter anderem das Ziel verfolgt, die Daten der Bürgerinnen und Bürger noch besser zu schützen, die Bürokratiekosten zu senken und Verwaltungsabläufe zu vereinfachen.

Das Meldewesen war bisher in seinen wesentlichen Grundzügen im Melderechtsrahmengesetz geregelt. Daneben haben die einzelnen Bundesländer eigene landesrechtliche Bestimmungen zum Meldewesen erlassen, die die rahmenrechtlichen Vorgaben umsetzten.

Mit der Verwirklichung der Rechtseinheit im Meldewesen durch das Bundesmeldegesetz werden erstmals bundesweit und unmittelbar geltende Vorschriften für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die mit dem Vollzug des Melderechts befassten Behörden geschaffen. Damit ist und bleibt das Meldewesen zentraler Dienstleister für die Bereitstellung von Daten vor allem für den öffentlichen Bereich, wie beispielsweise für die Vorbereitung von Wahlen.

Mit dem neuen Gesetz werden nebenbei auch die IT-Standards vereinheitlicht, um die Daten von rund 82 Millionen Bürgerinnen und Bürgern in mehr als 5.200 Melderegistern noch effektiver als bisher verarbeiten zu können. Das neue Melderecht entlastet die Verwaltung sowie die Wirtschaft und stärkt die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

So muss beispielsweise im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft, die für gewerbliche Zwecke beantragt wird, künftig angegeben werden, dass die Auskunft für einen gewerblichen Zweck benötigt wird. Die im Rahmen der Auskunft erlangten Daten dürfen dann nur für diese Zwecke verwendet werden.

Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden.

Mit dem neuen Melderecht wird die Meldepflicht in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen abgeschafft, solange Bürgerinnen und Bürger für eine Wohnung in Deutschland gemeldet sind. Das Gesetz sieht zudem eine Vereinfachung der Hotelmeldepflicht vor.

Eine Neuheit stellt der „vorausgefüllte Meldeschein“ dar, der bis zum 1. Mai 2018 von allen Bundesländern verpflichtend einzuführen ist. Der vorausgefüllte Meldeschein ist ein Verfahren zur elektronischen Anforderung von Meldedaten bei der Anmeldung in der Meldebehörde. Im Falle einer Anmeldung werden die Meldedaten im automatisierten Verfahren von der bisher zuständigen Meldebehörde bereitgestellt. Damit wird eine erneute Datenerfassung bei der Anmeldung unnötig. Der vorausgefüllte Meldeschein führt zu einer erheblichen Arbeitserleichterung bei der Verwaltung und entlastet die Bürgerinnen und Bürgern, da sie bei der Meldebehörde in diesem Verfahren den Meldeschein nicht mehr selbst ausfüllen müssen. Gleichzeitig werden mit dem neuen Verfahren Fehler bei der Datenverarbeitung verhindert. Die Meldedaten, die in der bisher zuständigen Meldebehörde bereits gespeichert sind, machen sich buchstäblich elektronisch auf den Weg zur Zuzugsmeldebehörde.

Es ist selbstverständlich, dass durch den Einsatz bewährter IT-Standards eine sichere Datenübertragung gewährleistet wird. Zum Einsatz kommt ein Verfahren, das auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder empfohlen wird.

Wieder eingeführt wird die im Jahr 2002 abgeschaffte Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z. B. beim Wegzug ins Ausland). Sie wird wieder eingeführt, um sog. Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können. Künftig muss bei der Anmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit der der Einzug in die anzumeldende Wohnung bestätigt wird.

Schon bisher bestand die Möglichkeit, bei einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen der meldepflichtigen Person eine Melderegisterauskunft an Personen oder Stellen dadurch zu verhindern, dass für Bürgerinnen und Bürger eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen wird. Künftig gibt es zudem die Möglichkeit der Eintragung eines bedingten Sperrvermerks im Melderegister für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für

Asylbewerber wohnen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Damit soll speziell für den dort wohnenden Personenkreis gewährleistet werden, dass eine Weitergabe von Meldedaten an Private unterbleibt, soweit deren schutzwürdige Interessen dadurch beeinträchtigt würden.

Mit dem Gesetz wird kein bundeseinheitliches Melderegister geschaffen.

Die Länder behalten ihre bisherigen dezentralen Melderegister auf Ortsebene sowie ggf. bestehende zentrale Meldedatenbestände. Für Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden besteht künftig eine gesetzliche Garantie, dass sie jederzeit, rund um die Uhr und automatisiert die wichtigsten Meldedaten der Einwohnerinnen und Einwohner abrufen können.

Das Gesetz sieht auch vor, die Bestimmungen über das Verfahren der Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Auskünften für Zwecke der Werbung und des Adresshandels auf wissenschaftlicher Basis zu evaluieren, um die maßgeblichen Regelungen auf ihre Wirksamkeit und Vollzugstauglichkeit hin zu überprüfen. Hierfür hat der Gesetzgeber einen Zeitraum von vier Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.